

Richtlinien über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

vom 4. Juni 2012; inkl. Nachträge vom 11.12.2017 und 30.11.2021

Der Gemeinderat Weesen erlässt die folgende Richtlinie zum Reglement über Energie-Förderbeiträge:

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen zur Gewährung von Beiträgen zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet die Gemeinderatskanzlei im Rahmen der im Jahresbudget festgelegten Mittel.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt.

Die Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürger das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gut heissen.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Thermische Solaranlagen

Beitrag: CHF 1'500.00 pro Anlage, totale Fördersumme inkl. kanto-

nale Förderung max. 50% der Investitionskosten.

Bedingungen: Der Antrag und das Abschlussformular der Energieagentur

St. Gallen wird vorgewiesen. Es wird maximal eine Anlage

pro Wohneinheit gefördert.

b) Photovoltaikanlagen

Beitrag: CHF 400.00 / kWp Anlageleistung, max. CHF 12'000.--

Beschränkung der Förderung auf schön integrierte Fassadenanlagen oder vollständig ins Dach integrierte Anlagen.

Bedingungen: Antragsformular mit Projektbeschrieb beinhaltend Ausfüh-

rungsplan der Fassade oder des Dachs, Farb- und Materialkonzept und Bemusterung der PV-Module. Bauabnahme

durch die Gemeinde.

c) Ersatz von Öl-, Gas- und Elektroheizungen

Beitrag: CHF 2'800.-- pro Holzfeuerung mit Einbindung in Zentralhei-

zungssystem oder als vollwertige Heizung ohne anderes

Heizsystem

CHF 1'400.--, pro Speicherofen als Zusatzheizung ohne An-

schluss an ein Zentralheizungssystem

Bedingungen: Antragsformular mit Beschreibung des Heizsystems. Bauab-

nahme durch Gemeinde.

d) Andere Anlagen

Für andere Anlagen (wie zum Beispiel Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbünde) entscheidet der Gemeinderat über einen Energie-Förderbeitrag im Einzelfall.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde.
- Die Beiträge werden an den/die Eigentümer/in des Gebäudes oder der Anlage ausgerichtet.

Die Förderbeiträge werden nach folgenden Prioritäten ausgerichtet:

- 1. Für Gebäude und Anlagen, die der öffentlichen Hand zu weniger als 50 Prozent gehören.
- 2. Für Gebäude und Anlagen öffentlicher Körperschaften, an denen die politische Gemeinde zu weniger als 50% beteiligt ist.
- 3. Für Gebäude und Anlagen, die mehrheitlich im Besitz der politischen Gemeinde sind.

5. Antrag

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular "Antrag Energie-Förderbeitrag" zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage der Bauabrechnung und aufgrund der Auszahlungsbelege des nationalen Gebäudesanierungsprogramms resp. des kantonalen Amtes für Umwelt und Energie.

Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Berücksichtigt werden Massnahmen, die von Fachstellen des Bundes und des Kantons ab dem Jahr 2012 genehmigt und anschliessend umgesetzt werden.